



> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: Motion von Peter H. Müller, BDP-glp Fraktion: Standardisierung Wahl- und Abstimmungsprozedere im Kanton

Autor/in: [Peter H. Müller](#)

Mitunterzeichnet von: Bürgi, Müller Marie- Therese und Schafroth

Eingereicht am: 22. September 2011

Bemerkungen: --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

In den letzten Wochen konnte man im ganzen Kanton eine Explosion der ausgehängten Wahlplakate beobachten. Ein Wildwuchs von Vorschriften trug zu Verwirrung, Frust, Rechtsunsicherheit und zur weiteren Desorientierung der Bevölkerung - der Wähler bei.

Kaum war ein Plakat irgendwo gehängt, schritt ein selbsternannter Hüter der Ordnung irgendwo ein. An andern Orten erledigte der Sheriff das Geschäft ganz anders, am dritten Ort erklärte die Stadtverwaltung den verdutzten Kandidaten, dass in dieser Stadt alles ganz anders sei.

Die politischen Parteien erfüllen in unserer Demokratie eine wichtige Aufgabe. 95% der Bevölkerung verlassen sich auf die 5% in den Parteien organisierten Organisatoren der Demokratie. Diese 5% tragen eine grosse Last und haben das Recht auf Information.

Der Regierungsrat wird deshalb aufgefordert, rasch die kantonalen Gesetze anzupassen. Es sollen für den ganzen Kanton gelten:

- Einheitliche zeitliche Regeln der Plakatierung vor Wahlen und Abstimmungen
- Mengemässige Beschränkung der Plakatierung durch Kontingentierung oder andere geeignete Verfahren, die eine Eskalation der Mengen verhindern
- Vereinheitlichung der Plakatgrössen/Bannergrössen für Plakate und Banner, die von den Gemeinden aufgestellt werden, eine Maximalgrösse für Plakate und Banner
- Die Gemeinden und/oder der Kanton übernehmen das Drucken, das Verpacken, den Versand und die Kosten, für Wählerinformationen bei kommunalen, kantonalen und schweizerischen Wahlen und Abstimmungen. Der Kanton übergibt diese Arbeiten an Sozialeinrichtungen (wie zum Beispiel das WBZ in Reinach) im ganzen Kanton.
- Das Aufstellen von Bannern und Plakaten kann frühestens acht Wochen vor der Abstimmung resp. Vor den Wahlen erfolgen
- Die Gemeinden passen ihre Reglemente per Einführungstag der neuen Regeln an.
- Der Kanton erlässt Vorschriften, wo plakatiert werden darf, diese Vorschriften sind für alle Gemeinden verbindlich
- Der Regierungsrat kann weitere, vereinheitlichende Massnahmen vorsehen.
- Der Regierung erlässt verbindliche und einheitliche Terminpläne für Wahlen und Abstimmungen (z. B. Abgabe der Listen, Abgabe der Broschüren, Versand der Unterlagen) in Form eines datumsunabhängigen Plans (Verständnisbeispiel: Abgabe der Broschüren an T-35, also 35 Tage vor der Wahl)